

mutbar ist (Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung). Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.

(2) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, insbesondere Verkehrsflächen, oder in Einrichtungen der Stadt im Stadtgebiet durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 11 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Stadt selber ist verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvergaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind;

(2) Dritte zu einer Handlung entsprechend Nr. 1 zu verpflichten, wenn sie diesen Zuwendungen bewilligt.

(3) Die Stadt hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, die Verpflichtung des Abs. 1 beachten.

DRITTER ABSCHNITT

Abfallverwertung

§ 12 Verwertungsgrundsatz

Abfälle, die nicht vermieden sind (§ 10 Abs. 1), sind durch ihre Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu verwerten. Insbesondere bleibt vorrangig die Verwertungspflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Für diese sind die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 13 Erfassen von Abfällen zur Verwertung

(1) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind von ihren Erzeugern und Besitzern getrennt von Abfällen anderer Art zu halten und einer Entsorgung wie folgt zuzuführen:

- den im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf sog. Wertstoffinseln aufgestellten und für den jeweiligen Abfall zur Verwertung gekennzeichneten Sammelbehältern müssen sortenrein zugeführt werden:
- Flaschen und andere Behälter aus Glas, grob gesäubert und nach Farbe getrennt;
- nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartontagen, soweit die Papierwaren nicht gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen übergeben werden;
- Gegenstände aus Weißblech (wie Dosen, Flaschenverschlüsse usw.), grob gesäubert.

(2) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Sammelstellen ist der jeweils in Frage stehende Stoff während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

Die Annahme erfolgt teilweise gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallentsorgungsgebührensatzung.

(3) Den grünen oder braunen Sammelbehältern (Biotonnen) zuzuführen sind alle Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 5, soweit sie nicht über eine Eigenkompostierung (Abs. 4) entsorgt werden (§ 23).

(4) Die Möglichkeit, ausgesonderte Medikamente bei den Apotheken und Batterien bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt. Gebrauchte Verbrennungsmotoren und Getriebeöle (Altöle) sind zu den Ölannahmestellen, die an den Ölverkaufsstellen bestehen oder dort angeschrieben sind, zu bringen (Rücknahmepflicht nach § 8 Altölv).

(5) In die auf sog. Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter dürfen Abfälle zur Verwertung nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr eingeworfen werden; sie dürfen nicht neben den Sammelbehältern abgestellt werden. Abfälle, die nicht Abfälle zur Verwertung sind, oder andere nicht zugelassene Stoffe dürfen den Sammelbehältern nicht zugeführt werden; derartige Abfälle dürfen auch nicht im Bereich der Sammelbehälter durch Abstellen überlassen werden.

(6) Organische Abfälle (z. B. geeignete Küchen- und Gartenabfälle) sollen auf Grundstücken, die nach Lage, Beschaffenheit und Größe dazu geschaffen sind, nach Möglichkeit kompostiert werden.

§ 14 Holzsystem für sonstige Verpackungen

(1) Im Rahmen des privatwirtschaftlichen Holzsystems des Dualen Systems bzw. der Systembetreiber für sonstige Verpackungen werden den nach § 6 Verpflichteten in Abständen gelbe Kunststoffsäcke für Verpackungsabfälle (gelbe Säcke) von den Systembetreibern zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass gelbe Säcke in ausreichender Anzahl an alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten weitergegeben werden.

(2) Abfälle, die als Verkaufsverpackungen geeignet haben, und die nicht schon gemäß § 13 als Abfälle zur Verwertung zu übergeben sind, sind von ihren Erzeugern und/oder Besitzern getrennt von Abfällen anderer Art zu halten und in den bereitgestellten gelben Säcken zu sammeln. Die Art der Verkaufsverpackungen im Sinne des Satzes 1 wird durch Vorgaben des jeweiligen Systembetreibers bestimmt.

Andere als unter Satz 1 fallende Abfälle dürfen in die gelben Säcke nicht eingefüllt werden.

(3) Die gelben Säcke sind an den Tagen, die als

Abholtag öffentlich bekannt gemacht wurden, bis 6:30 Uhr von den nach § 6 Verpflichteten zugebunden so an der Straße abzulegen, dass sie sichtbar sind, den Verkehr aber möglichst wenig behindern. § 19 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Andere als gelbe Säcke im Sinne des Abs. 1 bleiben bei der Abholung unberücksichtigt.

§ 15 Gefährliche Abfälle und Problemabfälle

(1) Anschlussberechtigte müssen

- Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfall-Verzeichnis-Verordnung AVV) und
- Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Problemabfälle)

von Abfällen anderer Art getrennt halten.

(2) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Sammelstellen ist der jeweils in Frage stehende Stoff während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung.

(3) Die in Haushaltungen anfallenden Abfälle nach Abs. 1 sind den regelmäßigen Problemabfallsammlungen der Stadt (Giftmobil) zuzuführen. Dies gilt auch

- für Problemabfälle (Abs. 1 Buchst. b) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit es sich um haushaltsübliche Kleinmengen handelt und die Abfälle mit vergleichbaren Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, und
- für gefährliche Abfälle zur Beseitigung (Abs. 1 Buchst. a Alternative 1) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht der Abfallgruppe nach Buchst. a zuzurechnen sind und unter der Voraussetzung, dass sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

Die Stadt gibt die Annahmezeiten und die Standorte des Giftmobils jeweils rechtzeitig öffentlich bekannt.

§ 16 Erdaushub und Bauschutt

(1) Erden sind auf Baustellen so auszuheben, zwischenzulagern und ggf. abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Abfällen oder Schadstoffen unterbleibt. Soweit möglich, soll der Aushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Für Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere für die Getrennthaltung und die Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gelten die Bestimmungen des § 8 GewAbfV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen in der Form von Erdaushub-Restmengen nach Abs. 1 oder von Bauschutfractionen nach Abs. 2 unterliegen dem Bringsystem; die Anlieferstellen bestimmen sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.

VIERTER ABSCHNITT

Entsorgung von Abfällen

§ 17 Formen des Einsammelns und der Abfuhr

Die Abfälle, die nicht vermieden und nicht als Abfälle zur Verwertung gemäß §§ 13, 14 und 16 oder als gefährliche Abfälle oder Problemabfälle gemäß § 15 zu entsorgen sind (Abfälle zur Beseitigung und Bioabfall), werden zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht:

- durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte
- a) im Rahmen der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen (Restmüll; Regelabfuhr von Abfall) - § 19;
- b) im Rahmen der Einzelabfuhr von Abfall - § 21;
- c) im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) - § 22;
- d) im Rahmen der Abfuhr von Bioabfällen - § 23

(2) durch den Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte (§ 24).

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Regelabfuhr von Abfall.

§ 18 Anforderungen an die Abfallbehältnisse

(1) Für die Abholung durch die städtische Abfallentsorgung sind die zum Abfall zur Beseitigung rechnenden Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet der Abs. 4 und 5 nicht entleert. Zugelassen sind

1. Abfallbehältnisse mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
2. Umleerbehältnisse mit 1.100 l Füllraum.

(2) Die gefüllten Behältnisse dürfen das jeweils zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Bei Überschreitung kann die Leerung verweigert werden.

(3) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität für Abfall zur Beseitigung von 15 l pro Woche bereitstehen. Reicht das dieser Mindestkapazität entsprechende Abfallbehältnis für alle Grundstücksbewohner nicht aus, hat der Anschlusspflichtige der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihm benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall anders festlegen, insbesondere wenn die Mindestkapazität nach Satz 1 oder die nach Satz 2 angeforderten Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden restlichen Abfalls zur Beseitigung nicht ausreichen.

(4) Bei Erzeugern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bei der Abfallentsorgung für unbewohnte Grundstücke hat der Anschlusspflichtige der Stadt oder einer

von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihm benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall anders festlegen, insbesondere wenn die angeforderten Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden restlichen Abfalls zur Beseitigung nicht ausreichen. Bei der Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken anfallen, die gleichzeitig anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, kann die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag genehmigt werden.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle zur Beseitigung in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(6) Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag im Rahmen der Leistungsfähigkeit der städtischen Abfallentsorgung in stets widerprüflicher Weise Abfallsonderbehältnisse zulassen, soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder sonstige Belange des Umweltschutzes nicht entgegenstehen und dies im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint.

§ 19 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse

(1) Die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 18 Abs. 4 festgelegten oder gemeldeten Art, Größe und Zahl werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehältnisse bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des von der Stadt mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens. Eine Verwendung der Abfallbehältnisse für andere Zwecke oder die Verwendung anderer Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.

(2) Zum Zwecke der Überlassung von Abfällen gemäß § 6 Abs. 3 kann der Besitzer die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehältnisses gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum und deren Abfuhr (Einzelabfuhr) bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle beantragen. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der Abfälle verwendet werden, für die sie bestimmt sind und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältnissen eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.

(4) Werden in Behältnissen für Abfälle zur Beseitigung nicht für sie bestimmte Abfälle (insbesondere Abfälle zur Verwertung nach §§ 13 oder 14) festgestellt, kann die Stadt die Leerung verweigern.

(5) Die Abfallbehältnisse sind auf dem anschlussberechtigten bzw. -verpflichteten Grundstück aufzustellen. Eigentümer benachbarter Grundstücke können sich auf einen gemeinsamen Stellplatz oder auf die Aufstellung gemeinsamer Abfallbehältnisse einigen; auf begründeten Antrag kann die Stadt ausnahmsweise eine Einigung nach Alternative 2 auch berücksichtigen, wenn die Grundstücke nicht benachbart liegen. Kommt eine Einigung nicht zustande bzw. kann sie nicht berücksichtigt werden, muss auf jedem Grundstück wenigstens ein zugelassenes Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorhanden sein. Für die Aufstellung der Abfallbehältnisse sind den betrieblichen, hygienischen und ästhetischen Belangen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Notfalls sind von den Verpflichteten Sammelstellplätze anzulegen. Der Untergrund, auf dem Abfallbehältnisse stehen, muss befestigt sein. Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

(6) Der Stellplatz von Abfallbehältnissen mit 1,1 m³ Füllraum oder mehr soll unmittelbar an einer für den Verkehr von Abfallsammelfahrzeugen geeigneten Straße liegen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt ausnahmsweise einen anderen Stellplatz gestatten, sofern das Sammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten heranfahren kann.

(7) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehältnisse mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum durch die nach § 6 Verpflichteten ab 6:30 Uhr morgens mit geschlossenem Deckel so an der Straße auf öffentlichem Verkehrsgrund aufzustellen, dass sie sichtbar sind, den Verkehr aber möglichst wenig behindern. Die Sammelfahrzeuge dürfen wegen Vorschriften der kommunalen Unfallversicherungen nicht rückwärtsfahren. Aus Straßen und Gängen, die von Sammelfahrzeugen nicht in beide Richtungen (Wendmöglichkeit) vorwärts befahren werden können, sind die Abfallbehältnisse rechtzeitig an der nächstgelegenen, für den Verkehr von Sammelfahrzeugen für Hausabfall geeigneten Straße aufzustellen. Die Stadt kann hierzu konkrete Sammelplätze festlegen. Den Weisungen der Mitarbeiter des städtischen Bauhofs ist Folge zu leisten. Entleerte Abfallbehältnisse sind durch die Anschlusspflichtigen umgehend auf das Grundstück zurückzubringen.

(8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Sie müssen die Ab-

fallbehältnisse nach ihrer Entleerung, soweit erforderlich, reinigen oder reinigen lassen.

(9) Die nach § 5 Berechtigten haften der Stadt oder deren Beauftragten gegenüber für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung jeglicher Art oder den endgültigen Verlust von Abfallbehältnissen entstehen.

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Regelabfuhr von Abfall

(1) Die städtische Abfallentsorgung fährt den Abfall zur Beseitigung in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 2 Wochen, ab. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt für die einzelnen Straßen, Wege und Plätze durch einen Abfuhrplan geregelt.

(2) Der Abfuhrplan wird erstmals bei Aufstellung und weiterhin bei jeder Änderung (z.B. bei durch Feiertage bedingter Verschiebung) jeweils vor Durchführung in der Tagespresse veröffentlicht und ist jederzeit auf der Homepage / in der „Abfall-App“ der Stadt Kaufbeuren abrufbar.

§ 21 Einzelabfuhr von Abfall zur Beseitigung

Sind zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum nicht in den Abfuhrplan aufgenommen oder sollen diese in begründeten Einzelfällen abweichend vom Abfuhrplan abgehoben werden, so erfolgt die Abfuhr auf Einzelanforderung (Einzelabfuhr). Für zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum, die Nichtanschlusspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder Anschlusspflichtigen zusätzlich kurzzeitig bereitgestellt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abfuhr und die Zurücknahme des Behältnisses 2 Wochen nach Bereitstellung erfolgt, soweit die Abfuhr und Zurücknahme nicht früher angefordert wurde. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen organische Abfälle in die Abfallbehältnisse nicht eingebracht werden, sofern die Abfuhr nicht mindestens zweiwöchentlich erfolgt.

§ 22 Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrmüll)

(1) Sperrmüll wird durch die Sperrmüllentsorgung abgeholt. Von der Abholung ausgeschlossen sind u.a. sperrige Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 getrennt gehalten werden müssen (mit Ausnahme von Möbeln), Bauschutt und Abbruchabfälle gem. § 16 Abs. 2 (z.B. Türstöcke, Badewannen), sperrige Abfälle, die mit einem Gebäude bzw. einem Grundstück fest verbunden waren sowie gefährlicher Abfall oder Problemabfall im Sinne von § 15 Abs. 1.

(2) Sperrmüll wird auf Antrag, in welchem Art und Menge des Abfalls angegeben werden muss, innerhalb von sechs Wochen abgeholt. Die Abholung kann

- bei Wohnobjekten von jedem anschlusspflichtigen sowie den jeweils Wohnberechtigten (Wohnraummietern) je Bewohner einmal pro Jahr
- bei Gewerbeobjekten von jedem anschlusspflichtigen sowie den jeweils Nutzungsberechtigten (gewerbliche Mieter und Pächter) bei einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit

- a. einem Füllraum von 60 l viermal pro Jahr
- b. einem Füllraum von 80 l fünfmal pro Jahr
- c. einem Füllraum von 120 l und mehr grundsätzlich achtmal pro Jahr beantragt werden.

Je Abholung darf eine Höchstmenge von 3 Kubikmetern nicht überschritten werden. Die Stadt kann die Art der Überlassung regeln. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt bei Gewerbeobjekten mit einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit 240 l oder mehr auf Antrag Einzelvereinbarungen treffen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller zur Übergabe des Sperrmülls mitgeteilt.

(3) Witterungsbedingt kann eine Sperrmüllabholung in den Wintermonaten (November bis einschließlich März) nicht erfolgen.

(4) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen kann während der Öffnungszeiten auch bei der in der Anlage 1 zu dieser Satzung bekannt gegebenen öffentlichen Sammelstelle für Sperrmüll abgegeben werden.

§ 23 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Bioabfallbehältnisse

(1) Für die Abholung durch die städtische Abfallentsorgung stehen die öffentlichen Abfallbehältnisse für die zum Bioabfall rechnenden Abfälle in haushaltsüblicher Menge zur Verfügung; unbeschadet des Abs. 6 werden andere Behältnisse nicht entleert. Zugelassen sind

Bioabfallbehälter (Bioabfall)

- grüne Abfallbehälter mit grünem Deckel mit 120 l Füllraum
- grüne Abfallbehälter mit grünem Deckel mit 240 l Füllraum

(2) Die zugelassenen Bioabfallbehältnisse in der nach Abs. 1 festgelegten Art, Größe und Zahl werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Bioabfallbehältnisse bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des von der Stadt mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens. Eine Verwendung der Bioabfallbehältnisse für andere Zwecke oder die Verwendung anderer Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.

(3) Die Bioabfallbehältnisse werden grundsätzlich nicht objektbezogen vergeben. Sie haben auf öffentlichem Verkehrsgrund und für jede Haushaltung zugänglich zu verbleiben. Sie werden von der Stadt im Abstand von etwa 120 m aufgestellt. Ein Anspruch auf kürzere Wegstrecken besteht nicht. Die Stadt kann den genauen Aufstellort im Einzelfall durch Anordnung regeln.

(4) Ausgenommen von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sind Grundstücke in der Altstadt und am Neuen Markt sowie Geschosswohnungsbauten mit mindestens vier abgeschlossenen Wohneinheiten. Welche Grundstücke zur Altstadt und zum Neuen Markt zählen, bestimmen die als Anlage 2 beigefügten Lagepläne. Eigentümer und Nutzungsberechtigte derartiger Objekte haben die Aufstellung von Biomüllbehältnissen auf privatem Grund zu

dulden. Die Nutzungsberechtigten haben für die tatsächliche Aufstellung auf dem jeweiligen Grundstück Sorge zu tragen. Im Zweifel obliegt es dem Eigentümer, den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu erbringen.

(5) Die Bioabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der Bioabfälle verwendet werden, für die sie bestimmt sind und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in den Bioabfallbehältnissen eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Bioabfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Bioabfallbehältnisse gefüllt werden.

(6) Abweichend von Abs. 3 können auf Antrag objektbezogene Biotonnen (braune Abfallbehältnisse mit braunem Deckel und 60 oder 240 l Füllmenge) vergeben werden. Die dafür entstehende Gebühr kann der Abfallgebührensatzung entnommen werden.

(7) Werden in die Bioabfallbehältnisse nicht für sie bestimmte Abfälle (insbesondere Abfälle zur Verwertung nach §§ 13 oder 14 oder Restmüll § 19) eingefüllt, kann die Stadt die Leerung verweigern.

(8) Die objektbezogenen Bioabfallbehältnisse sind auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen. Für die Aufstellung der Abfallbehältnisse sind den betrieblichen, hygienischen und ästhetischen Belangen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Notfalls sind Sammelstellplätze anzulegen. Der Untergrund, auf dem Abfallbehältnisse stehen, muss befestigt sein. Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. § 19 Abs. 7 - 9 gelten sinngemäß.

§ 24 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2), haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten zu den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bekannt gegebenen öffentlichen Sammelstellen für den in Frage stehenden Stoff zu bringen. Den Anweisungen der Bediensteten der städtischen Abfallentsorgung ist Folge zu leisten. Die Stadt kann die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.

(2) Die Selbstanlieferung anderer als in Abs. 1 genannter Abfälle durch nach § 5 Berechtigte oder ihre Beauftragten ist möglich, wenn und solange die Stadt dies duldet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belastungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Der ausdrücklichen Erlaubnis bedarf, wer die Abfallentsorgungsanlagen zu nicht in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecken betreten möchte.

§ 25 Vorbehandlung von Abfällen

(1) Die Stadt kann durch Anordnung für den Einzelfall vorschreiben, dass und wie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht nur gelegentlich anfallen, behandelt werden müssen, um deren Menge oder Schädlichkeit zu vermindern, oder die Möglichkeit einer Verwertung zu verbessern.

(2) Die Abnahme der Abfälle kann abgelehnt werden, wenn sie nicht oder nicht entsprechend behandelt worden sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise (Tagespresse) veröffentlicht werden.

§ 27 Gebühren

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Aufgaben Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- gegen die Entsorgungsverbote des § 4 Abs. 4 verstößt;
- den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
- den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
- entgegen § 8 Abs. 3 den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten nicht gestattet;
- entgegen § 9 Abs. 2 die bereitgestellten Abfälle nicht zurücknimmt;
- entgegen § 10 Abs. 2 Speisen oder Getränke nicht in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt;